

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz umfassen:

- Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf) sowie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf),
- Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Unterkunft und Heizung,
- die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

Wenn Sie eine medizinische Behandlung benötigen, erhalten Sie einen sog. Krankenbehandlungsschein. Mit diesem Krankenbehandlungsschein werden die Kosten für notwendige Behandlungen übernommen.

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden geleistet

- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung,
- Hebammenhilfe sowie
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln.

5 Sie benötigen Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum?

Sofern Sie nicht bei Freunden oder Familienangehörigen unterkommen können und eine Unterkunft benötigen, wird man Ihnen dort beratend zur Seite stehen und Ihnen ggf. städtischen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Sozialamt

6 Hilfe-Portal der Bundesregierung

Unterkunft, Basisinformationen oder medizinische Versorgung: Mit dem Hilfe-Portal „**Germany4Ukraine**“ bietet die Bundesregierung ukrainischen Geflüchteten eine zentrale und vertrauenswürdige digitale Anlaufstelle, damit ein guter Start in Deutschland gelingt.

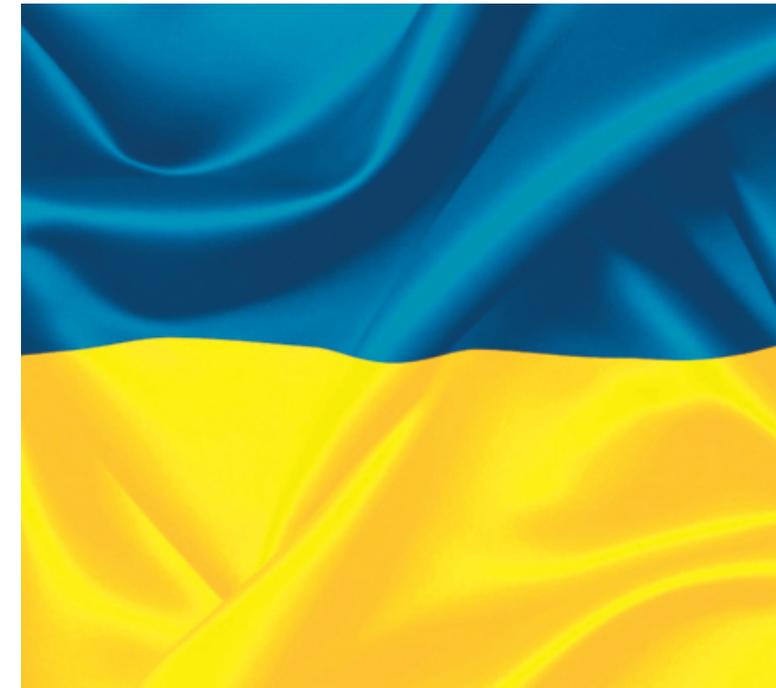


Dieser Flyer ist ein Service des

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



www.chancen.nrw



Wegweiser für Geflüchtete aus der Ukraine

Willkommen in NRW!

1 Ausländerrechtliche Erfassung in der Ausländerbehörde

Nehmen Sie Kontakt auf zur örtlichen Ausländerbehörde.

Bei der **Ausländerbehörde** findet eine ausländerrechtliche Erfassung statt. Bitte bringen Sie zur Vorsprache Ihren Reisepass oder sonstige vorhandene Identitätsdokumente mit. Dort können aufenthaltsrechtliche Fragen geklärt und Informationen bzgl. des weiteren Verbleibs in der Bundesrepublik eingeholt werden.

Hier erhalten Sie ein ausländerrechtliches Dokument (Anlaufbescheinigung, Ankunftsnachweis, Aufenthaltstitel, etc.).

Ausländerbehörde

2 Anmeldung im Einwohnermeldeamt

Nachdem Sie eine Wohnung in Deutschland bezogen haben und über einen Pass oder Passersatz oder ein ausländerrechtliches Dokument in lateinischer Schrift verfügen, melden Sie sich bitte bei der zuständigen **Meldebehörde im Bürgerbüro** Ihres Wohnorts an.

Dort wird Ihnen über die Anmeldung eine Meldebestätigung ausgestellt. Bewahren Sie diese Meldebestätigung zur Vorlage bei anderen Behörden und öffentlichen Stellen auf.

Einwohnermeldeamt

3 Sie brauchen Beratung und Information?

Beratungsangebote gibt es in ganz Nordrhein-Westfalen. Die Anlaufstellen beraten und begleiten Neuzugewanderte in allen wichtigen Fragen der Integration:

- das Leben in Deutschland
- Erziehung und (frühkindliche) Bildung
- Schule, Ausbildung und Studium
- Gesundheit und Freizeit
- Sprache, Arbeit und Beruf

Beratungsangebot

4 Sie benötigen finanzielle und/oder medizinische Unterstützung?

Sozialamt

Hilfebedürftige Personen aus der Ukraine sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 a AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) leistungsberechtigt.*

Sofern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz benötigt werden, ist die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG Voraussetzung.

Hierfür benötigen Sie:

- Registrierung im Ausländeramt (siehe 1.)
- Meldebescheinigung (siehe 2.)
- Beantragung eines Bankkontos bei einer Bank (dafür benötigen Sie eine Meldebescheinigung + ein Ausweisdokument)

Sollte kein gültiges Bankkonto vorhanden sein, können die Leistungen auch in Form von Gutscheinen ausgegeben werden.

** Bitte beachten Sie: Hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine werden zukünftig wie anerkannte hilfsbedürftige Asylsuchende finanziell unterstützt und erhalten Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Hierfür sind noch gesetzliche Anpassungen erforderlich, die voraussichtlich zum 1. Juni 2022 in Kraft treten sollen.*